



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 40/2025

2. Oktober 2025

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes  
Mittleres Erzgebirge über den Beteiligungsbericht  
für das Geschäftsjahr 2024 vom 3. September 2025 A 554

Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes  
Mittleres Erzgebirge zur Feststellung des Jahresab-  
schlusses 2024 vom 3. September 2025 ..... A 554

Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung  
des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzge-  
birge für die Wasserversorgung und den Anschluss  
an die öffentliche Versorgungsanlage vom 3. Sep-  
tember 2025 ..... A 555

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwas-  
ser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zum Be-  
teiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 vom  
17. September 2025 ..... A 557

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 558

**Stellenausschreibungen** ..... A 560

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge über den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024

Vom 3. September 2025

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, ist für Zweckverbände für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für den Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge wurde der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 erstellt.

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird informiert, dass

ab dem 6. Oktober 2025

der Beteiligungsbericht des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge für das Geschäftsjahr 2024 in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge, Rathenaustraße 29, 09456 Annaberg-Buchholz zu den üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Annaberg-Buchholz, den 3. September 2025

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge  
Jörg Klaffenbach  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024

Vom 3. September 2025

Mit Beschlussfassung in der Verbandsversammlung am 3. September 2025 hat der Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge nach Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt. Der Beschluss lautet:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 88 SächsGemO i. V. m. § 58 Abs. 1 – SächsKomZG des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge fest.

Der Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge schließt seinen Haushalt mit folgenden Ergebnissen ab:

Ergebnisrechnung:	
ordentliche Erträge	566.518,57 EUR
ordentliche Aufwendungen	13.158,91 EUR
ordentliches Ergebnis	553.359,66 EUR

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses wird in der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Finanzrechnung:	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.371,13 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	17.946,11 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
Überschuss an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	1.425,02 EUR

Vermögensrechnung:	
Bilanzsumme	40.985.533,07 EUR

Der Jahresabschluss 2024 mit Rechenschaftsbericht und Anhang wird in der Geschäftsstelle des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge, Rathenaustraße 29 in 09456 Annaberg-Buchholz zu den üblichen Dienstzeiten

ab dem 6. Oktober 2025

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Annaberg-Buchholz, den 3. September 2025

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge  
Jörg Klaffenbach  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung über die Neufassung der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge für die Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage

**Vom 3. September 2025**

Auf der Grundlage von §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), § 43 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und § 47 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge am 03.09.2025 nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Dem Verband obliegt die Pflicht, in seinem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Die Wasserversorgung wird über die öffentliche Wasserversorgungsanlage durch die Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ als eine öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind alle Anlagen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit der Gewinnung, Aufbereitung, Förderung, Speicherung und dem Transport von Wasser bis zum Beginn der Hausanschlussleitung dienen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Grundbuch oder Liegenschaftsregister jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundbesitz), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne die rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, sind die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch auf Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzusehen.

(3) Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte,

die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer eines Grundstücks mit der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ abzuschließen.

(4) Die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Rechtspersonen sind die Anschlussnehmer. Wohnen sie nicht im Inland, so haben sie einen Zustellbevollmächtigten zu bestellen.

(5) Neben den Anschlussnehmern gelten als Wasserabnehmer des Weiteren alle zur Entnahme von Trinkwasser Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere Mieter, Untermieter, Pächter) sowie alle, die der öffentlichen Wasserversorgungsanlage tatsächlich Wasser entnehmen.

(6) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Anlagen.

(7) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist das in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrventil.

(8) Die Kundenanlage stellt alle Wasserleitungen und sonstige Wasserverbrauchseinrichtungen nach der Hauptabsperrvorrichtung (außer Wasserzähleinrichtung) dar.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, im Rahmen dieser Satzung den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen und mit Trinkwasser gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung versorgt zu werden.

- (2) Das Recht nach Absatz 1 besteht, wenn
- a) das Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung unmittelbar angrenzt;
  - b) das Grundstück seinen Zugang zu einer solchen Straße durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat;
  - c) eine Wasserversorgungsleitung unmittelbar im Grundstück vorhanden ist;
  - d) ein vertragliches, dingliches oder Zwangsrecht zur Verlegung einer Hausanschlussleitung durch ein oder mehrere andere Grundstücke besteht.

Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Erneuerung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung kann nicht verlangt werden.

(3) Der Anschluss und die Wasserlieferung können nicht verlangt werden, wenn

- a) das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen nur mit erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen und versorgt werden könnte;
- b) besondere zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind;
- c) die Zweckbestimmung der Wasserversorgungsleitung einem Anschluss entgegensteht.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der Eigentümer eines im Verbandsgebiet gelegenen Grundstücks (vgl. § 2) ist verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen, wenn

- a) das Grundstück mit Gebäuden, die dem dauernden und vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, bebaut sind;
- b) die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht;
- c) Wasser bereits in Kürze verbraucht wird.

(2) Wird eine betriebsfertige Versorgungsleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerks auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück binnen sechs Monaten, gerechnet ab der Anschlussmöglichkeit, an die öffentliche Versorgungsanlage anzuschließen.

(3) Alle dem Anschlusszwang unterliegenden Berechtigten nach § 3 sowie sonstige Benutzer sind verpflichtet, ab dem Tag der Herstellung des Anschlusses ihren gesamten häuslichen Wasserbedarf aus der öffentlichen Versorgungsanlage zu decken.

#### § 5

##### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Dem nach § 3 Berechtigten kann auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich eine Befreiung vom Anschlusszwang erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls ein erheblich überwiegendes begründetes Interesse an einer privaten Wasserversorgung besteht, der Anschluss an die öffentliche Wasser-versorgungsanlage für den Betreffenden eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde und er eine eigene, dem Zweck der öffentlichen Wasserversorgung gleichwertige Möglichkeit zur Versorgung mit Wasser besitzt.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, kann auch eine Befreiung vom Benutzungszwang erfolgen. Auf Antrag – soweit wirtschaftlich zumutbar – kann den Berechtigten nach § 3 eingeräumt werden, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Die Anträge sind schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband einzureichen.

Annaberg-Buchholz, den 3. September 2025

Trinkwasserzweckverband Mittleres Erzgebirge  
Jörg Klaffenbach  
Verbandsvorsitzender

#### § 6

##### **Ordnungswidrigkeiten; Zwangsmittel**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 4 Abs. 2 nicht sechs Monate, gerechnet ab der Anschlussmöglichkeit, an die öffentliche Versorgungsanlage anschließt,
3. entgegen § 4 Abs. 3 nicht seinen gesamten häuslichen Wasserbedarf aus der öffentlichen Versorgungsanlage entnimmt,

gegen diese Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 2.500 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(2) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2024 (SächsGVBl. S. 396) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.

#### § 7

##### **Wasserversorgungsbedingungen**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Wasserversorgung bestimmen sich im Übrigen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist sowie den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ und den Preisen für die Wasserversorgung der Erzgebirge Trinkwasser GmbH „ETW“ in den jeweils gültigen Fassungen.

#### § 8

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Trinkwasserzweckverbandes Mittleres Erzgebirge für Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Versorgungsanlage vom 08. September 2006 sowie die 1. Änderungssatzung vom 23. November 2009 sowie die 2. Änderungssatzung vom 22. November 2021 außer Kraft.

**Hinweis:**

Nach § 47 Absatz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## **Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau zum Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024**

**Vom 17. September 2025**

Gemäß § 99 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in Verbindung mit § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, ist für Zweckverbände für jedes Geschäftsjahr ein Beteiligungsbericht zu erstellen. Für den Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau wurde der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 erstellt.

Entsprechend § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird informiert, dass

**ab dem 13. Oktober 2025**

der Beteiligungsbericht des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau für das Geschäftsjahr 2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Karl-Marx-Straße 12a, 08066 Zwickau, an Werktagen zu den üblichen Dienstzeiten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht.

Zwickau, den 17. September 2025

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau  
Steffen Ludwig  
Verbandsvorsitzender

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

### Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 II 37/25

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 12. September 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Frau Dr. Gisela Oehme, Am Alten Flughafen 3, 99425 Weimar hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Ebersdorf, Blatt 1329 in Abteilung III unter Nummer 5 so-

wie Blatt 1333 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 32.500,00 DM nebst 15 Prozent Zinsen jährlich beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 12. Dezember 2025 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 16. September 2025

Amtsgericht Chemnitz  
Pfaff  
Rechtspflegerin

### Amtsgericht Chemnitz Aktenzeichen: 1 II 40/25

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 12. September 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Herr Willy Erhard Berger, Hauptstraße 65, 09128 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten **Sparbuches Nummer DE28 8705 0000 3383 0027 63**, ausgestellt von

der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Erhard Berger, wohnhaft Hauptstraße 65, 09128 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 12. Dezember 2025 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 16. September 2025

Amtsgericht Chemnitz  
Pfaff  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 II 42/25**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 11. September 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht:

Die Nachlasspflegerin Frau Eva Steinert, Zwickauer Straße 145, 09116 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches **Nummer DE31 8705 0000 3345 0105 25**, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51,

09111 Chemnitz auf den Namen Christa Brandt, zuletzt wohnhaft Albert-Köhler-Straße 44, 09122 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 11. Dezember 2025 seine Rechte schriftlich beim Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Chemnitz, den 16. September 2025

Amtsgericht Chemnitz  
Minkwitz-Eißmann  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

Im **Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland** ist **ab 1. Februar 2026** in der Außenstelle Vogtland, Klingenthaler Straße 25, 08262 Muldenhammer OT Tannenbergesthal, die Stelle der

### Projektsachbearbeitung (m/w/d)

unbefristet in Teilzeit mit einer regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von maximal 20 Stunden zu besetzen.

Sie erwartet eine vielfältige und interessante Tätigkeit, die im Wesentlichen folgende Aufgaben umfasst:

- Mitarbeit bei der Entwicklung und Umsetzung von Naturparkprojekten
- alle Sekretariatsarbeiten der Außenstelle (Posteingang, Postausgang, Führung des Schriftverkehrs, Protokollführung)
- Fördermittelabwicklung für laufende Projekte (Sondierung Fördermittelprogramme, Vorbereitung Beantragung, Abwicklung Beantragung, Laufendhaltung, Dokumentation, Abrechnung, Erstellung Verwendungsnachweise, Nachverfolgung)
- Mitarbeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Außenstelle (Zusammenstellung und Verteilung von Infomaterial, Betreuung von Infoständen et cetera)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes und Durchführung der Inventur des Verbandes
- Zusammenarbeit im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bildung für Nachhaltige Entwicklung mit dem Naturparkteam
- Betreuung und Anleitung von Teilnehmenden am Freiwilligen Ökologischen Jahr, ehrenamtlich Tätigen, Studierenden sowie Praktika Absolvierenden

### Das Aufgabengebiet erfordert:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r oder eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildungsqualifizierung in Anlehnung an diesen Ausbildungsberuf (zum Beispiel Angestelltenlehrgang I) oder gleichwertig
- Identifikation mit der Naturparkregion und den Zielen und Aufgaben des Naturparks
- Berufserfahrung im Projektmanagement
- fundierte Kenntnisse im Natur- und Landschaftsschutz wünschenswert beziehungsweise die Bereitschaft, diese zu erlangen

- Kenntnisse beziehungsweise Berufserfahrung auf dem Gebiet der Fördermittelabwicklung wünschenswert
- Teamfähigkeit, Sozialkompetenz, Organisations- und Kommunikationsvermögen, Mobilität
- Bereitschaft und Fähigkeit zur projektbezogenen praktischen Arbeit unter teilweise schwierigen Bedingungen (zum Beispiel schwierige Wetterverhältnisse)
- Bereitschaft zum Außendienst sowie zum Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit und an Wochenenden (zum Beispiel im Rahmen der Betreuung von Schülerexkursionen oder Naturparkständen)
- PC-Kenntnisse (MS Office)
- Führerschein Klasse B

Die Entlohnung erfolgt in Anlehnung an die Regelungen des TVöD-kommunal/EG 6, verbunden mit den einschlägigen Leistungen des öffentlichen Dienstes (zum Beispiel Betriebsrente).

An unserem ansprechenden und ruhig gelegenen Arbeitsort in der Außenstelle Vogtland bieten wir zudem familienfreundliche Arbeitsbedingungen.

Die Anstellung erfolgt mit einer gesetzlichen Probezeit von 6 Monaten entsprechend TVöD.

Wir bieten regelmäßig die Möglichkeit zur Fort- und Weiterbildung entsprechend der aktuellen Aufgabenerfordernis.

Schwerbehinderte beziehungsweise ihnen gleichgestellte Menschen werden nach Maßgabe des SGB IX bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Den entsprechenden Nachweis bitten wir den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (nur digital als eine zusammengefügte pdf-Datei) senden Sie bitte bis **zum 16. November 2025** an

**Zweckverband Naturpark Erzgebirge/Vogtland**  
**Schloßplatz 8**  
**09487 Schlettau**  
**E-Mail: [kontakt@naturpark-erzgebirge-vogtland.de](mailto:kontakt@naturpark-erzgebirge-vogtland.de)**

Wir weisen freundlich darauf hin, dass eine Bewerbung gleichzeitig mit dem Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung persönlicher Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens verbunden ist. Kosten, die mit der Bewerbung verbunden sind, können nicht erstattet werden.